

## CURRICULUM

Name des Studiums	<b>Vorbereitungslehrgang Gesang</b>
Programme Name	<b>Preparatory Programme - Voice</b>
Abkürzung	VBL Gesang
Abbreviation	
Umfang/Dauer	12 ECTS Credits / 2 Semester
Credits/Duration	
Unterrichtssprache	Deutsch
Language of Tuition	German

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 4. Mai 2005; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 25. Mai 2005.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 23. Mai 2007; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 24. Oktober 2007.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 19. Jänner 2009; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 27. Mai 2009.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in den Sitzungen vom 12. Dezember 2011 und 31. Jänner 2012; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 26. April 2012.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 10. November 2014; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 18. März 2015.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 28. April 2016; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 8. Juni 2016.

Neuerlassung mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie vom 3. Mai 2023; nicht untersagt durch das Rektorat mit Beschluss vom 12. Mai 2023; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 17. Mai 2023 auf Grund des § 57 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl Nr 120/2002 idgF, mdw-Mitteilungsblatt 16. Stück vom 7. Juni 2023.

## § 1 Die Zielsetzung des Vorbereitungslehrganges

Hochbegabte junge Sänger\_innen sollen planvoll und individuell angepasst für das Bachelorstudium Gesang vorbereitet werden. Neben dem zentralen künstlerischen Fach Gesang|Vorbereitung sind dabei - abgestimmt auf den persönlichen Bedarf - all jene Bereiche einzubeziehen, die für die Ergreifung des Sänger\_innenberufs als konstitutiv gelten können. Auch jungen Sänger\_innen, die noch eine Schule oder Berufsausbildung absolvieren und nicht im unmittelbaren räumlichen Umfeld der Universität ansässig sind, soll die Absolvierung durch spezifische Bestimmungen ermöglicht werden. Studienbegleitende Vorsingoptionen und institutionalisierte Feedback-Runden sollen Studierenden ermöglichen, die festgesetzten Studienziele in hohem Maße zu erreichen.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Vorbereitungslehrgang Gesang setzt als Mindestalter das vollendete 16. Lebensjahr (Stichtag 31.10.) und als Höchstalter das vollendete 21. Lebensjahr voraus.
- (2) Die Zulassung für den Vorbereitungslehrgang Gesang setzt weiter den Nachweis der künstlerischen Eignung voraus. Diese wird durch die positive Absolvierung der Zulassungsprüfung für diesen Lehrgang nachgewiesen.

## § 3 Zulassungsprüfung

- (1) Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung von Studienwerber\_innen.
- (2) Im Rahmen der Zulassungsprüfung wird eine Reihung aller geeigneten Studienwerber\_innen als Grundlage für die Studienplatzvergabe durch das betrauende Organ erstellt.
- (3) Die Zulassungsprüfung findet als kommissionelle Prüfung statt und besteht aus 4 Prüfungsteilen:

### **1. Prüfungsteil:**

#### **Grundlegende vokale Kompetenzen - Anlage zum Ausdruck**

In dem kommissionellen Prüfungsteil sind eine Stimmveranlagung, die von Ambitus, Dynamikumfang und Klang den positiven Abschluss des Bachelorstudiums Gesang erwarten lässt, sowie grundlegende gesangstechnische Fertigkeiten wie Vokalausgleich, Lagenausgleich und Lautstärkeausgleich nachzuweisen. Zudem wird die grundlegende Fähigkeit zu Ausdruck in der Verbindung von Emotion und Singstimme überprüft.

Studienwerber\_innen tragen ein Stück freier Wahl aus dem Prüfungsprogramm vor. Die Prüfungskommission kann den Vortrag weiterer Stücke verlangen. Nach Abschluss dieses Prüfungsteiles entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung der Studienwerber\_innen zum zweiten Prüfungsteil.

### **2. Prüfungsteil:**

#### **Angewandte vokale und grundlegende darstellerische Kompetenzen**

Dieser Prüfungsteil ist in zwei Teilprüfungen untergliedert:

##### a. Angewandte vokale Kompetenzen - differenzierter Ausdruck

In dieser kommissionellen Teilprüfung wird die Fähigkeit eines stimmtechnisch und klanglich differenzierten Stimmgebrauchs durch die Studienwerber\_innen je nach musikalisch-stilistischer Anforderung überprüft. Insbesondere ist dabei ein flexibler Umgang mit den Parametern der stimmlichen Legatofähigkeit und der Textbehandlung im Parlando zu belegen. Studienwerber\_innen weisen zudem die Veranlagung, Emotionen, Stimmfärbungen und Phrasierung im stilistischen Kontext als differenziertes Ausdrucksmittel einzusetzen, nach.

Studienwerber\_innen tragen ein Stück freier Wahl aus dem Prüfungsprogramm vor. Die Prüfungskommission bestimmt den Vortrag weiterer Stücke und kann anhand von Übungen eine Überprüfung des Stimmumfangs und der stimmlichen Entwicklungsfähigkeit durchführen.

#### b. Grundlegende darstellerische Kompetenzen

In dieser kommissionellen Teilprüfung weisen Studienwerber\_innen grundlegende körperliche und darstellerische Voraussetzungen für die szenische Bühnenarbeit nach. Dabei werden insbesondere schauspielerische Kompetenzen, Interaktionsfähigkeit und Bewegungsgestaltung überprüft. Zudem ist von Studienwerber\_innen die grundlegende Fähigkeit, ihren Körper als Ausdrucksmittel einzusetzen, nachzuweisen. Studienwerber\_innen absolvieren in Gruppen eine grundlegende motorische Überprüfung, eine Überprüfung des Körperausdrucks in einfachen choreographischen und improvisatorischen Bewegungsformen sowie eine Überprüfung der darstellerischen Fähigkeiten anhand einfacher musikdramatischer Grundübungen und grundlegender theatraler Improvisationssituationen.

Nach Abschluss dieses Prüfungsteiles entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung der Studienwerber\_innen zum dritten Prüfungsteil.

### **3. Prüfungsteil:**

#### **Angewandte Musikalische Kompetenzen**

In dem kommissionellen Prüfungsteil weisen Studienwerber\_innen die Fähigkeit nach, flexibel auf musikalische, klangliche und phrasierungstechnische Anweisungen zu reagieren. Darüber hinaus zeigen sie die Fähigkeit zu adäquater kommunikativer und musikalischer Interaktion, wie dem Ausdruck von Gefühlen, der Klangbeschreibung und der musikalisch-sprachlichen Subtextrealisation in der Unterrichtssprache Deutsch. Sind Studienwerber\_innen zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, kann dieser Teil auch auf Englisch absolviert werden.

Die Studienwerber\_innen arbeiten mit Lehrenden aus dem Bereich der musikalischen Interpretation an einem von der Prüfungskommission gewählten Stück des eingereichten Prüfungsprogramms. Das gewählte Stück wird den Studienwerber\_innen im Vorfeld dieses Prüfungsteiles bekanntgegeben.

Nach Abschluss dieses Prüfungsteiles entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung der Studienwerber\_innen zum vierten Prüfungsteil.

### **4. Prüfungsteil:**

#### **Musikalität - Gehörbildung**

In diesem kommissionellen Prüfungsteil sind Kenntnisse aus der allgemeinen Musiklehre (Notenkenntnisse im Violin- und Bassschlüssel, Tonarten, Intervall- und Akkordlehre, musikalische Begriffsdefinitionen) sowie die Hör- und Vorstellungsfähigkeit auch in der Verknüpfung von Gehörtem und Geschriebenem nachzuweisen. Anhand von einfachen Blattsingübungen werden grundlegende Fertigkeiten im Prima-Vista-Singen überprüft. Studienwerber\_innen, welche die Prüfungsteile 1 - 3 positiv ablegen konnten, den Prüfungsteil 4 jedoch nicht bestehen, haben die Möglichkeit, diesen Prüfungsteil einmalig am dafür festgesetzten Wiederholungstermin für das beantragte Zulassungssemester zu wiederholen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, ist die Zulassungsprüfung frühestens zum nächsten regulären Termin in ihrer Gesamtheit zu wiederholen.

(4) Die Zulassungsprüfungskommission kann, wenn im Zuge der Zulassungsprüfung Unklarheiten zur körperlichen Veranlagung|Disposition, insbesondere den Stimmapparat betreffend auftreten, denen

gegebenenfalls medizinische Ursachen zu Grunde liegen, die Beibringung eines Gutachtens einer fachärztlichen Einrichtung verlangen. Erst nach Beibringung des Gutachtens ist die endgültige Entscheidung über die Eignung durch die Prüfungskommission zu treffen.

(5) Nach bestandener Zulassungsprüfung können die Zulassung zum Vorbereitungslehrgang sowie die Anmeldung für das zentrale künstlerische Fach nur in das 1. Semester erfolgen.

(6) Die spezifischen Zulassungsprüfungsanfordernisse und Rahmenbedingungen zur Programmwahl sind von der Studienkommission für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie aufgrund von Anträgen der Fachvertreter\_innen des Instituts für Gesang und Musiktheater zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Webseite der mdw rechtzeitig jeweils zu Beginn des Studienseesters zu veröffentlichen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Ablauf und die Prüfungserfordernisse bei der Durchführung mehrerer Prüfungstermine für einen Zulassungstermin jedenfalls gleich sind.

(7) Zulassungsprüfungskriterien

Studienwerber\_innen müssen die angeführten Veranlagungen, Voraussetzungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf einem so ausreichenden Niveau besitzen, dass es ihnen möglich ist, den Vorbereitungslehrgang voraussichtlich erfolgreich abzuschließen und das künstlerische Niveau für eine Zulassung zum Bachelorstudium Gesang zu erreichen.

- Stimmveranlagung
- erweiterte vokale Kompetenzen
- Anlage zum Ausdruck
- grundlegende darstellerische und motorisch-koordinative Fähigkeiten
- Musikalität

(8) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen

Studienwerber\_innen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 82/2005, idgF nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Das Ausbildungsziel des gewählten Studiums muss gem. §1 dieses Curriculums jedoch erreichbar bleiben.

Die Prüfer\_innen haben die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studienwerber\_innen diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann.

(9) Die Zulassungsprüfungskommission für das Bachelorstudium Gesang kann zusätzlich

Studienwerber\_innen für den Vorbereitungslehrgang als geeignet einstufen und diesen den Besuch des Lehrgangs nahelegen. Eine Zulassung zum Vorbereitungslehrgang ist diesfalls unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Nachweis der Eignung für das gleiche Zulassungssemester im Rahmen der Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium Gesang.
- positive Stellungnahme der betreuenden Institutsleiterin oder des betreuenden Institutsleiters auf Basis der Empfehlung der Kommission der Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium Gesang.

## § 4 Dauer und Umfang des Vorbereitungslehrganges

Der Lehrgang dauert zwei Semester und umfasst 12 ECTS Credits.

## § 5 Inhalt des Vorbereitungslehrgangs

(1) Der Lehrgang besteht aus der Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches

Gesang|Vorbereitung und einem allgemeinen Angebot an Lehrveranstaltungen, das in der untenstehenden Tabelle aufgeführt ist. Aus diesem allgemeinen Lehrveranstaltungsangebot kann die Zulassungsprüfungskommission in Abstimmung mit den Studienwerber\_innen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 6 ECTS Credits vorschlagen, welche auf die individuellen Bedürfnisse der Studienwerber\_innen eingehen und sie bestmöglich dahingehend fördern, die Ziele des Vorbereitungslehrganges Gesang zu erreichen. Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 ECTS Credits sind von den Studienwerber\_innen jedenfalls aus dem allgemeinen Lehrveranstaltungsangebot frei zu wählen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen nach Maßgabe freier Plätze belegt werden.

<b>Vorbereitungslehrgang Gesang - Lehrveranstaltungsübersicht</b>									
<b>Zentrales künstlerisches Fach</b>									
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS gesamt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS	
								I	II
<b>Gesang/Vorbereitung inklusive Klassenkorrepetition zkF 1,2</b>	KE	1	1	2	2	4	4	2	2
<b>Summe</b>				2		4	4	2	2

<b>Allgemeines Lehrveranstaltungsangebot</b>									
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS gesamt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS	
								I	II
Atem&Körper 1,2 <sup>(pi)(DP*)</sup>	UE	12	1,5	3	1	2			
Gehörschulung für Sänger_innen	VU	20	2	2	2	2			
Gesang/Vorbereitung - intensiv 1,2	KE	1	1	2	1	2			
Geschichte der Vokalmusik	VO	20	2	2	2	2			
Italienisch für Sänger_innen 1,2	VU	12	3	6	3	6			
Korrepetition 1,2 <sup>(DP)</sup>	KE	1	0,5	1	0,5	1			
Musikdramatische Grundausbildung 1,2	KG	6	2	4	2	4			
Musikgeschichte 1	VO	20	2	2	2	2			
Musiktheorie 1,2	VU	20	2	4	2	4			
Repetitorium Allgemeine Musikkunde	VU	20	2	2	2	2			
Solfeggio 1,2	UE	10	2	4	2	4			
Tanz&Bewegung 1,2 <sup>(pi)(DP*)</sup>	UE	12	1,5	3	1	2			
<b>Summe</b>				35		33	0	0	0

(2) Grundsätzlich wird Studierenden die Absolvierung des Fachs „Gesang/Vorbereitung - intensiv“, das als Ergänzung des zentralen künstlerischen Fachs konzipiert ist, ausdrücklich empfohlen.

(3) Wenn Studierende das Fach Gesang zusätzlich zum Vorbereitungslehrgang Gesang auch an einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung, an einer Musikschule oder an einer allgemeinbildenden höheren Schule mit musikischem Schwerpunkt absolvieren und diese gemeinschaftliche Betreuung

(„Tandem-Betreuung“) zwischen den betroffenen Institutionen schriftlich abgeklärt wird, darf das Fach „Gesang/Vorbereitung - intensiv“ nicht absolviert werden.

(4) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind Dispensprüfungen möglich. Diese werden in Form von Einzelprüfungen grundsätzlich von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung abgehalten.

(5) Im Sinne der Möglichkeit der Absolvierung des Vorbereitungslehrgangs Gesang neben schulischen und anderen ausbildungsbezogenen Verpflichtungen, sowie etwaigen Verpflichtungen im Wehr- oder Zivildienst, können die Lehrveranstaltungen aus dem Fach Gesang(Vorbereitung) grundsätzlich auch als Blocklehrveranstaltung abgehalten werden.

## § 6 Studienbegleitende Förderung und Qualitätssicherung

Zum Abschluss jeder Semesterstufe haben die Studierenden die Möglichkeit, ein informelles Vorsingen zu absolvieren, um einerseits die Vorsingsituation üben zu können und andererseits der anwesenden Kommission, die sich aus Lehrenden der Zulassungsprüfungskommission für das Bachelorstudium Gesang zusammensetzt, die Beurteilung des Studienfortschritts zu ermöglichen. Dies mündet in einem Feedbackgespräch, welches zur Beratung für die Belegung von Lehrveranstaltungen im folgenden Semester genutzt wird. Stellungnahmen der Lehrveranstaltungsleiter\_innen der belegten Fächer können ebenfalls in das Feedbackgespräch einfließen. Darüber hinaus kann die Kommission auf der Basis der Einschätzung der Entwicklung der oder des Studierenden der betrauenden Institutsleiterin oder dem betrauenden Institutsleiter eine positive Stellungnahme zum Antrag auf Erlass der Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium Gesang empfehlen.

## § 7 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft. Es gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 den Universitätslehrgang studieren.